

Ihr Experte für
Garten & Landschaft

KUNDENINFORMATIONEN der Bayerischen Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus

Instandhaltung von Spielplätzen



Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie als Betreiber oder Inhaber eines Spielplatzes sind für die Verkehrssicherheit ihrer Anlage verantwortlich. Die gesetzliche Verkehrssicherungspflicht bestimmt sich dabei nach § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Diese Verkehrssicherungspflicht besteht für die Aufstellung, Wartung und Instandhaltung der Spielgeräte und darüber hinaus auch für den Zustand der gesamten Anlage. An die Aufstellung von Spielplatzgeräten sowie an Kontrolle, Wartung und Pflege werden dabei hohe Anforderungen gestellt. Regelungen hierzu finden sich in der DIN 18034 Teil 6, DIN EN 1176 Teil 7, DIN 1177 Teil 8, DIN 33942 Teil 9 und im FLL-Fachbericht zur Planung, Ausführung und Instandhaltung von Spielplätzen und Freiräumen zum Spielen. Diese Normen und Fachberichte sind als ‚Anerkannte Regeln der Technik‘ zwingend zu beachten.

Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen die wichtigsten Aufgaben bei der Kontrolle von Spielplätzen

übersichtlich darstellen. Sollten bei der Durchführung der Kontrolle Probleme auftreten, ist Ihnen Ihr Landschaftsgärtner gerne behilflich.

Noch ein wichtiger Hinweis: Lassen Sie sich die Kontrollen durch das geeignete Personal immer schriftlich festhalten, damit Sie im hoffentlich nie eintretenden Schadensfall nachweisen können, dass Sie Ihren Prüf- und Instandhaltungspflichten nachgekommen sind. Hier bietet sich die Führung eines Inspektionsplans an Hand von Kontrollbögen an. Der Ist-Zustand wird darauf dokumentiert und mit der folgenden Kontrolle



abgeglichen, um zu überprüfen ob eine erforderliche Reaktion erfolgt ist. Dazu ist der Betreiber verpflichtet!

Inspektionsintervalle

Die Häufigkeit der Kontrollen ist in der DIN EN 1176 Teil 7, Abschnitt 6 genau vorgegeben:

Visuelle Routine-Inspektion	je nach Nutzungsgrad bis zu 1 x täglich
Operative Inspektion	alle 1-3 Monate bzw. nach Herstellerangaben
Jährliche Hauptinspektion	Abstände nicht länger als >12 Monate

Herausgeber und ©:
Verband Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau Bayern e. V.

Haus der Landschaft, Lehrstraße 1
82166 Gräfelfing bei München
E-Mail: info@galabau-bayern.de
www.galabau-bayern.de

Präsident Ulrich Schäfer, Nürnberg
Vereinsregister München VR 6912
Steuer-Nr. 143/236/80966
Verantwortlich: Rudolf Walter Klingshirn

AUSSCHLIESSLICH
ZUR VERWENDUNG
DURCH MITGLIEDER
DES HERAUSGEBERS

Durchführung von Inspektionen

Alle Kontrollen müssen von sachkundigen Personen durchgeführt werden. Der Grad der Sachkunde ist abhängig von der zu lösenden Aufgabe, vom Kenntnisstand und der Ausbildung des Personals. Regelmäßige Schulungen, mehrjährige Erfahrung und eine handwerkliche Ausbildung sind notwendig. Die verantwortliche Person und ihr Aufgabengebiet sind zu benennen.

1. Visuelle Routine-Inspektion

Die Visuelle Routine-Inspektion dient der Erkennung offensichtlicher Gefahrenquellen. Folgende Maßnahmen sollte die Kontrolle beinhalten:

- Beseitigung von Verschmutzung (zerbrochene Flaschen usw.)
- Behebung von Oberflächenschäden (freiliegende Fundamente, scharfe Kanten, fehlende Teile usw.)
- Kontrolle von beweglichen Teilen (übermäßiger Verschleiß)

2. Operative Inspektion

Die Operative Inspektion ist eine detaillierte Überprüfung der Geräte und der Anlage. Hier werden folgende Dinge geprüft und kleinere Wartungsarbeiten durchgeführt:

- Prüfung der Stabilität der Anlage
- Kontrolle aller Verschleißteile
- Überprüfung der Verbindungsteile
- Nachziehen von Schrauben
- Schmieren von Gelenken
- Behebung von Oberflächenschäden
- Prüfung von Fangstellen

3. Jährliche Hauptuntersuchung

Ziel der Hauptuntersuchung ist die Feststellung der allgemeinen Betriebssicherheit. Dazu zählen folgende Aufgaben:

- Wartungsarbeiten nach Herstellerangaben
- Prüfung der Gerätestandfestigkeit
- Kontrolle aller Verschleißteile
- Überprüfung der Verbindungsteile
- Nachziehen von Schrauben
- Schmieren von Gelenken
- Behebung von Oberflächenschäden
- Prüfung von Fangstellen
- Prüfung des Fallschutzes nach DIN 1177
- Auffüllen von losem Füllmaterial auf die richtige Fallhöhe
- Prüfung der Mindesträume (Fallraum und Geräteraum)
- Prüfung des Geräte-Altbestandes
- Mängelbeurteilung
- Erstellung eines Prüfberichtes



Gerätekenzeichnung

Die Hersteller von Spielgeräten sind zur genauen Kennzeichnung der gelieferten Geräte verpflichtet. Dazu gehören: Name und Anschrift des Herstellers, Nummer und Datum der zugrunde liegenden DIN EN-Norm, das Gerätekenzeichen und das Herstellungsjahr. Weiterhin müssen schriftliche Angaben zum Aufbau, der Pflege, der Wartung und zum Fallschutz vom Hersteller geliefert werden. Vom Eigenbau von Spielgeräten ist demnach abzuraten!



Sicherheitshinweise

Ist ein Gerät oder die Anlage nicht sicher, sollte der Zutritt für die Öffentlichkeit sofort gesperrt werden! Da ein Absperrband eine neue Gefahrenquelle darstellt, sollte es auf einem Spielplatz grundsätzlich nicht verwendet werden.

Kontrollbericht Spielplatzwartung

Beleg-Nummer:

Kontrolldatum:

Uhrzeit

von: bis:

Spielplatz:

Straße:

Kontrollleur:

Kontrollintervall:

- ☐ außerordentlich
☐ monatlich
☐ 2-monatlich
☐ 1/4 jährlich

Art der Inspektion:

- ☐ Visuell
☐ Operativ
☐ Hauptinspektion
☐ Reparatur

Ort:

bestätigt durch:

Gerät	Beurteilung des Zustands			Ergebnis	Maßnahme	erledigt
	gut	abgenutzt	gefährlich			

Gerät: lfd. Nr. oder Lage des Gerätes, Name des Gerätes, Herstellerangaben

Beurteilung des Zustands:

gut = Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

abgenutzt = Die Prüfung ergab die in der Anlage aufgeführten Mängel und Beanstandungen.

gefährlich = Die Prüfung ergab die in der Anlage aufgeführten sicherheitstechnisch wesentlichen Mängel.

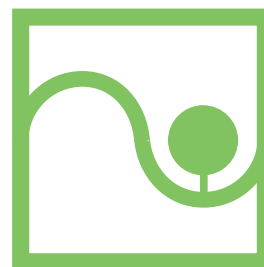
Ergebnis:

- ☐ Gegen den Betrieb der geprüften Geräte bestehen keine Bedenken.
☐ Gegen den Betrieb des geprüften Gerätes besteht kein Bedenken, wenn die festgestellten Mängel innerhalb von drei Monaten beseitigt werden.

Die nächste Prüfung ist fällig am: _____

- ☐ Es bestehen gefährliche Mängel, welche die Betriebssicherheit des geprüften Gerätes beeinträchtigen. Diese Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Die Benutzung des Spielgerätes muss gesperrt werden.

- ☐ Die Sperrung des Gerätes ist nach Behebung der Mängel aufgehoben worden
am: _____



**Ihr Experte für
Garten & Landschaft**



Besser ist es das Gerät unbenutzbar zu machen oder mit einem Bauzaun abzusperren. Ein Hinweisschild (Piktogramm), auf dem der zuständige Betreiber und eine nahe gelegene Einrichtung zur Benachrichtigung im Notfall mit Adresse und Telefonnummer aufgeführt sind, ist auf jedem Spielplatz vorzusehen! Eingang, Ausgang und Notwege eines Spielplatzes sollten jederzeit zugänglich und frei von Hindernissen sein!

Sicherheitsmanagement

Die Norm rät jedem Betreiber ein geeignetes System für das Sicherheitsmanagement zu entwickeln. Dazu gehören die Organisation und die Dokumentation nach dem hier

vorgestellten Muster, die allerdings auf den individuellen Fall übertragen und jährlich überprüft werden sollten, um es geänderten Umständen anzupassen oder zu verbessern.

Weitere Fragen zum Bau, der Pflege und zur Wartung Ihres Spielplatzes, können Sie gerne an Ihren Landschaftsgärtner richten. Ihr Experte für Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau berät Sie gerne.

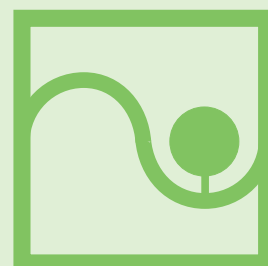


Ihr Experte für Garten und Landschaft



**GARTEN
GEISBERGER**
AUSSENANLAGEN und FLÄCHENGESTALTUNG

Kay 1 - 84424 Isen
Fon 08083 54429
Fax 08083 54553
Mail info@garten-geisberger.de
www.garten-geisberger.de



**Ihr Experte für
Garten & Landschaft**